



WILHELM BRACKE GESAMTSCHULE

Tel. 05 31 / 4 70 46 00 Fax 05 31 / 4 70 46 10

Liebe Schülerinnen und Schüler,

für einen Auslandsaufenthalt melden Sie sich mit einem formlosen Antragsbrief Ihrer Eltern bei uns im Sek II-Büro. Bitte melden Sie sofort, wenn Sie Ihre Fächer im Ausland belegt haben, unter der E-Mail **sek2@bracke-igs.de** bei mir.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Petri
Oberstufenleiter

M e r k b l a t t - Auslandsschulbesuch (G9) (Auszug) - Möglichkeiten und Verfahren-

In diesem Merkblatt erhalten Sie Hinweise zu einem vorübergehenden Besuch einer Schule im Ausland von bis zu einem Schuljahr unter der Voraussetzung, dass die Qualifikationsphase (Q-Phase) sowie die Abiturprüfung in Niedersachsen absolviert werden.

Für den dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs. Die Schule ist rechtzeitig über den Besuch einer Schule im Ausland zu informieren. Es wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Auswirkungen des Auslandsschulbesuchs auf Versetzungen, auf die Schulzeitdauer und möglicherweise auch auf Abschlüsse vorab ausführlich durch die Schule beraten zu lassen.

Einjähriger Auslandsschulbesuch oder Auslandsschulbesuch im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase (E-Phase)

Sofern die Schülerin oder der Schüler die schulischen Voraussetzungen erfüllt, die in § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und in Nr. 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO beschrieben sind, kann die Verweildauer in der E-Phase auf Antrag verkürzt werden, so dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintritt. Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuholen. Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.

Auslandsschulbesuch nur im 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase

Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im 2. Schulhalbjahr der E-Phase in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

Kurzfristige Beurlaubungen

Kurzfristige Beurlaubungen (von bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland bleiben von den vorangegangenen Ausführungen unberührt und unterliegen nach wie vor der Entscheidung der Schulleitung.

Belegungsverpflichtungen im Ausland

Die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer muss nachgewiesen werden:

- in **zwei** Fremdsprachen (Beginn ab Jg. 7)
- in **einer** Fremdsprache (Beginn ab Jg. 7) **und in einer weiteren** Fremdsprache (neu)
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- in Mathematik
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Informatik oder Biologie

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. August 2018

§ 4 (1) 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. 2Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.

Weitere Bestimmungen

- Die Schülerin/ der Schüler hält per e-mail Kontakt zur Schule
- Er/ sie meldet sich nach dem Auslandsaufenthalt sofort zurück
- Das Zeugnis der ausländischen Schule muss vorgelegt werden
- Die Schule entscheidet auf Antrag über ein Aufrücken in den 12. Jahrgang